

Besondere Bedingung Nr. 7608

ALLIANZ BUSINESS - Sturmversicherung

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Schäden durch radioaktive Isotope

In teilweiser Abänderung des Artikel 1, Teil B - Sturmversicherung, Punkt 3.11.5 sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktive Einzelstrahlungsquellen entstanden sind, mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht für Betriebe oder Forschungslaboratorien bzw. wenn sich am Versicherungsort Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

1.2 Schäden durch Herabrutschen von angesammelten Schnee- oder Eismassen

In Erweiterung des Artikel 1, Teil B - Sturmversicherung, Punkt 1.3 sind Schäden an versicherten Gebäuden durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Schnee- oder Eismassen verursacht werden mitversichert.

1.3 Schäden durch Witterungsniederschläge

In teilweiser Abänderung des Artikel 1, Teil B - Sturmversicherung, Punkt 3.5 leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn

- Gebäudeteile im Inneren der versicherten Gebäuden
- Versicherte Betriebseinrichtung und/oder versicherte Waren, Vorräte in Gebäuden

durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel), welche durch Dach- oder Mauerteile bzw. durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen, ohne dass ein Ereignis gemäß Artikel 1, Teil B - Sturmversicherung, Punkt 1 einwirkt, beschädigt oder zerstört werden.

Der Versicherer haftet nicht für Schäden

- durch Kanalrückstau jeder Art
- an Gebäudeteilen der Außenseite der versicherten Gebäude
- an Sachen im Freien
- durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser und Langzeiteinwirkungen (wie z.B. Tramvermorschung, Holzfäule etc.)

Die Bestimmungen des Artikel 1, Teil B - Sturmversicherung, Punkt 3.1 bis 3.4 und 3.6 bis 3.12 bleiben unberührt.

Die Entschädigung ist jeweils mit 15% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") bezeichneten versicherten Gebäude und/oder Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte begrenzt.

1.4 Schäden an Kunststoffverglasungen von versicherten Gebäuden

In teilweiser Abänderung des Artikel 1, Teil B - Sturmversicherung, Punkt 3.1 gelten bei den versicherten Gebäuden Gebäudeverglasungen aus Kunststoff aller Art (dies sind glasähnliche Kunststoffe wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) und Lichtkuppeln im Rahmen der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

2. Zusätzliche Vereinbarungen

2.1 Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten

Die Wiederherstellungskosten von Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten gelten im Rahmen der versicherten Betriebseinrichtung mitversichert, sofern die Wiederherstellung gesetzlich oder vertraglich zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat und aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

2.2 Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Artikel 10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2013) wird Folgendes vereinbart:

Unterversicherung wird erst dann eingewandt, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen um mehr als 15% niedriger waren als die tatsächlich vorhandenen Versicherungswerte.

In diesem Fall wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der versicherten Versicherungssummen zu den tatsächlich vorhandenen Versicherungswerten ersetzt.

Eine vorhandene Vorsorge oder ein vereinbarter Summenausgleich wird vor dieser Unterversicherungs-ermittlung auf die betroffenen Positionen aufgeteilt.